

**Öffentliche Bekanntmachung der**  
**10. Änderungssatzung der Stadt Kehl**  
**zur Kindertagessatzung vom 26.03.2014**

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2025 gemäß § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, folgende

**10. Satzung zur Änderung**  
**der Kindertagessatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014**

beschlossen:

**Artikel 1 Anpassung der Anlage**

1.

In der Anlage werden im Gebührenverzeichnis gemäß § 9 Absatz 4 die Gebühren wie folgt ersetzt:

<b>Betreuungsform</b>	<b>Erstkind</b>	<b>Zweitkind</b>
	Euro	Euro
<b>3-6 Jahre</b>		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	74 €	49 €
Regelgruppe, 30 Stunden	99 €	67 €
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	105 €	71 €
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	110 €	75 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	120 €	78 €
Erweiterte Öffnungszeiten, 34,5 Stunden	114 €	76 €
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	184 €	125 €
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	207 €	140 €
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	216 €	144 €
<b>2-3 Jahre</b>		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	133 €	98 €
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	162 €	114 €
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	179 €	130 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	193 €	140 €
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	221 €	155 €
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	248 €	174 €
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	270 €	189 €
<b>0-2 Jahre</b>		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	191 €	139 €
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	254 €	186 €
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	276 €	202 €
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	284 €	208 €
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	320 €	225 €
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	342 €	239 €

2.

In der Anlage wird bei den besonderen Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3 bei 1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen der zweite und dritte Satz wie folgt geändert: „Für das Mittagessen werden Gebühren in Höhe von 3,75 € pro Tag erhoben. Es werden hierzu monatlich im Voraus 75,00 € erhoben und im Nachgang auf die tatsächlich in dem Monat in Anspruch genommenen Essen reduziert.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die vorliegende Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Kehl, den 30.07.2025

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.